



Satzung

des Gemeindejugendrings Stutensee

vom 5. November 1992



Satzung

des Gemeindejugendrings Stutensee

vom 5. November 1992

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Gemeindejugendring Stutensee e.V." und hat seinen Sitz in Stutensee. Er arbeitet im gesamten Gebiet der Gemeinde Stutensee. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Stutensee. Der Gemeindejugendring vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder in Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit die Interessen der Jugend in der Gemeinde Stutensee und nimmt die Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist. Er verpflichtet sich, dem Wohle der gesamten Jugend in Stutensee zu dienen.

Zu den Aufgaben des Gemeindejugendrings gehören unter anderem:

- a) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Gruppierungen zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
- b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten zu vertreten sowie die gesamte Jugendarbeit zu unterstützen und sich hierbei an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend zu orientieren;
- c) Im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierungen der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeit der Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern;



- d) Unter Wahrung der Eigenständigkeit der verschiedenen Träger die Jugendarbeit in der Gemeinde Stutensee zu koordinieren und gemeinsam Aktionen und Veranstaltungen, insbesondere jugendkulturelle Veranstaltungen auch für nicht organisierte Jugendliche anzuregen, zu fördern, zu planen und durchzuführen;
- e) Internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständigung der Jugend zu pflegen und zu fördern;
- f) Mit überörtlichen Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeiten;
- g) Bei der Planung von Jugendeinrichtungen und bei der kommunalen Sozialplanung, insbesondere bei der Jugendhilfeplanungen mitzuwirken.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Gemeindering Stutensee ist freiwillig. Sie verpflichtet aber zur Mitarbeit.
- 3.2 Mitglied im Gemeindejugendring Stutensee können Jugendgemeinschaften, Vereine mit Jugendabteilungen, Jugendverbände und Jugendgruppen werden.
- 3.3 Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendabteilungen eines Vereins sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- 3.4 Der Gemeindejugendring Stutensee besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (mit je 2 Stimmen);
 - b) außerordentliche Mitglieder.
- 3.4.1 Die in § 3.2 genannten Gruppen mit Sitz in Stutensee können die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, wenn
 - a) sie in der Jugendarbeit tätig und zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und fähig sind sowie ihr Aufbau und ihre Zielsetzung der freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entspricht;
 - b) sie mindestens 7 Jugendliche aus Stutensee bis 27 Jahre als Mitglieder nachweisen;



- c) sie entweder nach dem Jugendhilfegesetz und Jugendbildungsgesetz als Jugendverband anerkannt sind oder jugendpflegerische Arbeiten nach eigener Satzung oder Zielsetzung in Stutensee betreiben.

3.4.2 Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist vorbehalten:

- a) einem Vertreter der Gemeindeverwaltung aus dem Jugendbereich;
- b) einem Vertreter aus den Reihen der örtlichen Schulleiter;
- c) einem Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums Stutensee;
- d) je einem Vertreter der Besucher der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Stutensee;
- e) den in Stutensee bestehenden Vertretungen der Schülermitverantwortung. Dabei sind die verschiedenen Schularten zu berücksichtigen;
- f) einem Vertreter des Gesamtelternbeirats der Gemeinde Stutensee;

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

4.1 Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen, aus der die Eigenständigkeit des Antragstellers hervorgehen muß. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen nach § 3.4.1 nachgewiesen werden.

4.2 Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder nach § 3.4.2 a) bis f) treten dem Verein durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung über ihre Mitarbeit automatisch bei.

4.3 Über die Aufnahme als Mitglied nach § 3.4.1 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Gemeindejugendring Stutensee endet mit:

- a) Austritt
 - b) Auflösung der vertretenen Organisationen
 - c) Ausschluß
- 5.1 Der Austritt aus dem Gemeindejugendring ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Auflösung der vertretenen Organisation, Wegfall ihres bisherigen Zweckes oder bei Einstellung ihrer Arbeit.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen diese Satzung verstößt;
 - b) die Interessen, das Ansehen oder die Arbeit des Gemeindejugendrings schädigt;
 - c) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeindejugendring nicht nachkommt;
- 5.4 Die Auflösung des Gemeindejugendrings kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Verein ist ferner dann aufzulösen, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) zwei Revisoren.



- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und den außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied bestimmt 2 Delegierte in die Mitgliederversammlung, die für mindestens 1 Jahr benannt werden. Die Benennung von 2 Vertretern ist möglich. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal pro Geschäftsjahr mit einer Frist von 28 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Verabschiedung der Gesamtplanung des Vereins;
- b) Wahl von geschäftsführendem Vorstand, Vorstand und Revisoren;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f) allgemeine Beschlußfassung;

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden. Beschlußfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind. Bei Abstimmungen und Wahlen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Wunsch eines Delegierten muß geheim abgestimmt werden. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Versammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Bei der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit der Versammlung hinzuweisen.

- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder ist alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist. Der Kassier ist zur Geschäftsführung nur berechtigt, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind. Er führt im übrigen die Kassengeschäfte des Vereins. Zeichnungsberechtigt für die nach außen hin wirksamen Kassengeschäfte sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem evtl. bestellten Geschäftsführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Delegierten auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ämterhäufung ist nicht möglich. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitzende bleibt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.



- 6.3 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Protokollführer, dem 2. Kassier und dem Pressewart. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung und beschließt alle Maßnahmen der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nur zwei Beisitzer hinzuwählen. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Delegierten für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ämterhäufung ist nicht möglich. Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Die zwei Revisoren überprüfen Kasse und Finanzlage des Vereins. Sie haben insbesondere auf sparsame Mittelverwendung und auf effektive Arbeitsweise zu achten. Sie geben auf der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht ab und stellen den Antrag über die Entlastung des Vorstandes. Die Revisoren sind zur Teilnahme ohne Stimme an den Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand berechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Delegierten für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Wird im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Revisors eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese für den Rest der Wahlperiode.

§ 7

Protokollführung

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Delegierten zuzusenden ist. Über die Sitzungen von geschäftsführendem Vorstand und Vorstand ist ebenfalls Protokoll zu führen. Diese Protokolle können von den Delegierten auf Wunsch eingesehen werden. Die Protokolle sind auf der nächsten Zusammenkunft mit Stimmenmehrheit anzuerkennen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 9****Gemeinnützigkeit**

Der Gemeindejugendring Stutensee dient ausschließlich und unmittelbar den Interessen der Jugend und damit der gemeinnützigen Zwecken. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen werden aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung des Gemeindejugendrings ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Stutensee zum Zwecke der Jugendarbeit zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10**Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, der in seinem Auftrag tätig wird.

§ 11**Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

- 12.1 Alle bei der Gründung des Gemeindejugendrings mitwirkenden Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine mit mindestens 7 Jugendlichen in Stutensee erhalten den Status ordentliches Mitglied.
- 12.2 Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragung des Vereins vorgeschrieben werden, entscheidet der Vorstand.
- 12.3 Bis zur Erledigung der Rechtsfähigkeit hat der Vorstand in allen einzugehenden Rechtsgeschäften die Bedingung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



12.4 § 12.3 soll auch gelten, falls der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. November 1992 in Stutensee von den unten genannten Gründungsmitgliedern erstellt und verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.



Gründungsmitglieder des Gemeindejugendrings:

1. Akkordeonjugend Karlsruhe-Nordbaden
2. Akkordeonorchester 1954 Blankenloch e.V.
3. CVJM Blankenloch-Büchig e.V.
4. DLRG Blankenloch e.V.
5. DPSG Blankenloch
6. EC-Jugendbund Blankenloch
7. EC-Jugendbund Staffort
8. Evang. Gemeindejugend Friedrichstal
9. FC Germania 1913 Friedrichstal e.V.
10. Sportfischerverein Staffort e.V.
11. Gesangverein "Concordia" Blankenloch
12. Jugendfeuerwehr Friedrichstal
13. Kajakfreunde "Wikinger" Spöck
14. Karnevalsclub "Die Piraten" Blankenloch e.V.
15. Musikverein "Harmonie" Blankenloch e.V.
16. Sportverein Staffort e.V.
17. TC Staffort e.V.
18. TSG Blankenloch e.V.
19. Tischtennisverein 1969 Friedrichstal e.V.
20. Gemeinde Stutensee



Vorstand des Gemeindejugendrings

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Vorsitzender | Herr Karl-Heinz Jung
Blankenloch
Bahnweg 6
76297 Stutensee
Tel.: 07244/91144 |
| 2. Vorsitzender | Herr Roland Süß
Spöck
Alfred-Kretz-Straße 12
76297 Stutensee
privat: Tel.: 07249/7345
dienstl. Tel.: 0721/168230 |
| 1. Kassier | Herr Thomas Rapp
Staffort
Blankenlocher Straße 23
76297 Stutensee
privat: Tel.: 07249/6135
dienstl. Tel.: 07244/969-131 |
| 2. Kassier | Herr Alexander Nagel
Blankenloch
Bachstraße 19 d
76297 Stutensee
Tel.: 07244/91453 |
| Schriftführerin: | Jugend- und Begegnungszentrum
Frau Elke Penterling
Blankenloch
Am Mühlenweg
76297 Stutensee
Tel.: 07244/94445 |
| Protokollführerin | Frau Silvia Seitz
Blankenloch
Eggensteiner Straße 8
76297 Stutensee
Tel.: 07244/91247 |
| Pressewart | Bürgermeisteramt
Herr Rüdiger Heger
Blankenloch
Hauptstraße 102 |



76297 Stutensee
Tel.: 07244/969-270

Revisor

Herr Dieter Brecht
Staffort
Zollhausstraße 13
76297 Stutensee
Tel.: 07249/6282

Revisor

Herr Winfried Kaupp
Oberwaldstraße 61
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721/494565

Beisitzer

Herr Stefan Just
Blankenloch
Kornblumenweg 12
76297 Stutensee
Tel.: 07244/91285

Beisitzer

Herr Claus Trunk
Friedrichstal
Heidelberger Ring 32
76297 Stutensee
Tel.: 07249/1536